

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-143/26-93

Bearbeiter

Durchwahl Datum

Dr. Pecker 53110 2439

30. NOV. 1993

Betrifft

Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Datum:	30. NOV. 1993
Ltg.:	75/L-5
F- Aussch.	

Hoher Landtag!

Der Wegfall der Gewerbesteuer und die Einführung der Kommunalsteuer im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform mit 1. Jänner 1994 erfordern eine sofortige Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des darauf beruhenden NÖ Landesumlagegesetzes 1974. Aufgrund des nunmehr erzielten Einvernehmens zwischen Bund, den Ländern und dem Österr. Gemeinde- und Städtebund soll im Finanzausgleichsgesetz 1993 der Finanzkraftbegriff gemäß § 10 Abs.4 FAG 1993 durch die Abschaffung der Gewerbesteuer für die Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 im Interesse der Gemeinden neu geregelt werden.

Die Aufbringung der Landesumlage nach dem bisherigen Finanzkraftbegriff wäre weiterhin zwar möglich, hätte jedoch zur Folge, daß die durch die Abschaffung der Gewerbesteuer benachteiligten Gemeinden die Landesumlage noch unter Heranziehung der nicht mehr vorhandenen Gewerbesteuer zu entrichten hätten und damit zusätzliche Nachteile in Kauf nehmen müßten. Die negativen Auswirkungen der Steuerreform würden dadurch verstärkt und die Differenzbeträge zwischen begünstigten und benachteiligten Gemeinden vergrößert.

Zur Minderung der Auswirkungen der Steuerreform und Herstellung einer gerechten Aufteilung zwischen betroffenen und begünstigten Gemeinden ist es daher unumgänglich, den Finanzkraftbegriff an die geänderten Steuerarten anzupassen.

Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, im § 3 des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 die Ziffern 2 bis 4, welche auf dem Finanzkraftbegriff des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes beruhen, sofort neu zu regeln.

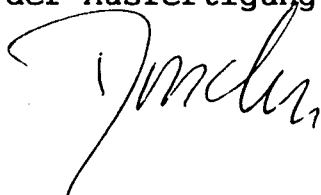
Da die Gewerbesteuer mit Jahresende 1993 ausläuft, war das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1994 festzusetzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. F r e i b a u e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.